

Satzung der Gemeinde Nottensdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 703), hat der Rat der Gemeinde Nottensdorf in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 –Allgemeines

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Entschädigungen gewährt an
 1. ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamte,
 2. Mitglieder kommunaler Vertretungen der Gemeinde Nottensdorf.
- (2) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Auslagenersatz einschließlich Fahrtkostenersatz und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung,
 2. Ersatz nachgewiesenen Verdienstaussfalles und
 3. Aufwandsentschädigungen
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Werden die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate von der / dem Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nicht geführt, so gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung für die Dienstaufwandsentschädigungen entsprechend. Fallen mehrere Entschädigungsansprüche gemäß § 3 Ziffern 1 a) und 1 b) und § 4 dieser Satzung zusammen, so wird nur der höchste Betrag gezahlt.
- (4) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfängerin / des Empfängers.

§ 2 - Reisekosten und Verdienstaussfallentschädigung

- (1) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Beamtinnen und Beamte gewährt. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,27 Euro und eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 Euro je km und Person gewährt.
- (2) Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung nach § 3 der Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch mit 18,-- Euro je angefangene Stunde und 144,-- Euro pro Tag. Der Anspruch kann nur innerhalb des Zeitraumes Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr geltend gemacht werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhalten im Rahmen der Höchstsätze nach Abs. 2 auf Antrag den entstandenen und nachgewiesenen Brutto-Verdienstaussfall ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaussfalles und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 8,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag – erstattet. Der Erstattungsanspruch besteht nur, sofern die Betreuung von Kindern innerhalb der Haushaltsgemeinschaft in anderer Weise nicht möglich ist (z.B. durch Familienangehörige). Für Kinder ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Betreuungskosten.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag. Der Anspruch kann nur

innerhalb des Zeitraumes Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr geltend gemacht werden.

- (6) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörende hinzugewählte Mitglieder der Ausschüsse, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 4 und 5 geltend machen können, erhalten auf Antrag für ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich entstehende Nachteile im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO eine Entschädigung in Höhe von 8,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag –. Der Anspruch kann nur innerhalb des Zeitraumes Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr geltend gemacht werden.

§ 3 - Entschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
- | | |
|--|-------------|
| a) die / der Bürgermeister/in, soweit sie / er nicht
in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen ist, | 195,-- Euro |
| b) die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden | 11,-- Euro |

Soweit sich Ratsmitglieder und / oder Fraktionen zu Gruppen zusammengeschlossen haben, erhält nur die / der Gruppenvorsitzende eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 9,-- Euro je Sitzung.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss eine weitere Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die als Zuhörer an den Sitzungen der Ratsausschüsse teilnehmen, erhalten keine Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) und Verdienstauffallentschädigungen.

§ 4 - Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte

Folgende Ehrenbeamte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-------------|
| a) die / der Bürgermeister/in, soweit sie / er in ein
Ehrenbeamtenverhältnis berufen ist, | 256,-- Euro |
| b) die/ der Gemeindedirektor/in bzw. Verwaltungsvertreter/in | 62,-- Euro |
| c) die /der stellvertretende Gemeindedirektor / in | 52,-- Euro |

Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstauffalles (§ 2 Abs.1, 2, 5 und 6) aus dem Amt abgegolten.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Verdienstauffall und Auslagenersatz vom 16.08.1995 außer Kraft.

Nottensdorf, 05.11.2001

Alpers-Janke, Bürgermeister